



An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
z.H. Abteilung für Wasserrecht
Landhausgasse 7
8010 Graz

Wien, am 03.08.2012

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
FA13A- 33.40-12/2008-158

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
UW.4.1.3/0025-I/4/2012

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Ossegger/6667
gunter.ossegger@lebensministerium.at

**Beschlussreifer Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes von
Steiermark, mit der die Schongebietsverordnung „Weizer Bergland“ geändert wird -
Stellungnahme des Bundes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit Note vom 6.7.2012 den beschlussreifen Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der die Schongebietsverordnung „Weizer Bergland“ geändert wird, übermittelt. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat mit dem Entwurf die Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für Wirtschaft, Familie und Jugend, für Landesverteidigung und Sport sowie für Verkehr, Innovation und Technologie befasst. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt als führend zuständiges Ressort – unter Bedachtnahme auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend – zum Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Die in den Novellierungsanordnungen 1 bis 3 vorgeschlagenen Neuformulierungen betreffend § 4 werden aus legistischer Sicht befürwortet, da diese jedenfalls zur Klarheit und besseren Verständlichkeit der Bestimmung beitragen.

Aus fachlicher Sicht ist die Ausweisung eines Schongebietes aufgrund der Versorgungssicherheit (50.000 Einwohner) mit hochwertigem Trinkwasser grundsätzlich zu begrüßen. Da dem BMLFUW allerdings keine für eine seriöse Prüfung notwendigen



Detailkenntnisse der örtlichen Verhältnisse zur Verfügung stehen, konnte nicht konkret beurteilt werden, inwieweit das räumliche Ausmaß der Schongebietsabgrenzung und die Zonierung fachlich richtig bzw. ein generelles Verbot von Maßnahmen gemäß § 4 der Verordnung erforderlich ist. Es wird daher eine Prüfung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung angeregt, ob – unter Berücksichtigung der hydrogeologischen und hydrologischen Verhältnisse – nicht als Alternative die Festlegung von Rahmenbedingungen in Form von Bewirtschaftungsauflagen/beschränkungen für wassergefährdende Tätigkeiten zur Erreichung des Schutzzwecks in Betracht kommt. Zusätzlich wäre hinsichtlich anderer potentieller Gefährdungsfaktoren die Notwendigkeit einer Erweiterung der Schongebietsanordnungen auf andere Belastungsquellen (z.B. Straßen) zu prüfen.

Zu Z 4:

In § 9 wäre das Wort „tritt“ durch das Wort „treten“ zu ersetzen.

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Ossegger

Elektronisch gefertigt!

Signaturwert	tRFBu8QCDjF6fkj8G7KweJXkc57T1k5ayy26a3jjgnJ2JO8G+YmjkcL5nNpyvEOYoVz3pFi6srSmaZ+eK8D/MBz3FYy+YzY0c5g0wnRllsjUXilKIdaZyLqD5ZGThKFq6izlp5Qwu0jrcOvToA/FE5EZfZNAshU8CfL/FrnTsc0=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-08-06T07:18:10+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	